

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

III/1 - 6102/1 - 3

(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Landratsamt 81 Garmisch-Partenkirchen Postfach 240

81 Garmisch-Partenkirchen, 20.12.1972
Olympiastr. 10
Fernruf 46 84 - 87, NST
Zimmer Nr.

An die

Gemeinde Schwaigen
z.Hd. des Herrn 1. Bürgermeisters
oder Vertreter im Amt

811 S c h w a i g e n

Vollzug des Bundesbaugesetzes;
Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet beiderseits
des Birkenweges, zwischen der Gemeindestraße, Grundstück Nr. 698
und dem Privatweg, Flurstück Nr. 2593/2 in der Gemeinde Schwaigen,
Ortsteil Grafenaschau.

Zum Schreiben vom 7.9.1972

Anlagen: 1 Aktenheft mit je 1 Bebauungsplan (4-fach)

Der von der Gemeinde Schwaigen am 28.8.1972 als Satzung beschlossene Bebauungsplan für das Gebiet beiderseits des Birkenweges zwischen der Gemeindestraße Flurstück Nr. 698 und dem Privatweg Flurstück Nr. 2593/2 in der Gemeinde Schwaigen, Ortsteil Grafenaschau wird hiermit in der Fassung vom 13.7.1971, geändert am 28.6.1972 gemäß § 11 BBauG i.V. mit der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Regierung nach dem BBauG auf die Kreisverwaltungsbehörden vom 23.10.1968 (GVBl. S. 327) in der Fassung der Verordnung vom 25.11.1969 (GVBl. S. 370) unter nachstehenden Auflagen

g e n e h m i g t :

- 1.) Alle Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen.
Die erf. Rohrnetzerweiterungen sind so zu dimensionieren, daß eine mengen- und gütemäßig ausreichende Versorgung jederzeit gewährleistet ist. Ringleitungen sind anzustreben.
- 2.) Die best. zentrale Wasserversorgungsanlage ist so auszubauen und zu erweitern, daß alle Anwesen mit Trink-Brauch- und Löschwasser in der erf. Qualität und in ausreichender Menge mit dem nötigen Druck versorgt werden können.

./.

Hierzu sind

- a) der Anschluß an die Anlage der Marktgemeinde Murnau herzustellen
- b) der best. Hochbehälter auf mind. 300 m³ zu erweitern, sofern die Speicherkapazität der Anlage Murnau nicht ausreicht und
- c) das Hauptleitungsnetz zu verstärken.

Um Fehlinvestitionen zu vermeiden, hat die Gemeinde hierzu umgehend einen generellen Bauentwurf ausarbeiten zu lassen.

- 3.) Die Teilbiologische Reinigung der anfallenden häuslichen Abwässer hat über eine 3-Kammer-Ausfaulgrube mit 1 m³ Nutzinhalt je angeschlossenen Einwohner und Ableitung in den Untergrund zu erfolgen. Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes und der ausreichend tief liegende Grundwasserspiegel sind nachzuweisen.
- 4.) Betriebe mit Abwasseranfall dürfen im Gewerbegebiet erst nach dem Ausbau der Ortskanalisation mit zugehöriger Sammelkläranlage errichtet werden.
- 5.) Entlang des Vorder-Aschauer-Grabens ist ein Hochwasserschutzdamm nach den Eintragungen in dem Plan herzustellen. Dieser mit LKW befahrbare Uferstreifen von mindestens 3 m Breite ist von jeglichen, auch genehmigungsfreien Anlagen, Ablagerungen oder sonstigen Hindernissen freizumachen und ständig freizuhalten.
Eine Zufahrtsmöglichkeit zum Uferstreifen ist zu schaffen und zu erhalten.
Eine evtl. vorgesehene Einzäunung im Bereich des Uferstreifens ist so auszubilden, daß sie jederzeit rasch und gefahrlos beseitigt werden kann.
Diese Anlagen und das Bachbett selbst sind von der Gemeinde bzw. den Anliegern sorgfältig zu unterhalten. Für die Durchführung der Maßnahme ist ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich, daß beim Landratsamt mit den erforderlichen Planunterlagen zu beantragen ist.
- 6.) In den im Süden des Baugebietes vorbeifließenden Vorder-Aschauer-Grabens dürfen keine Abwässer eingeleitet werden.

Hinweis:

Eine zentrale Heizanlage und Heizöllagerung sind bei Grund- und Stauwasserandrang im Kellerbereich unter Umständen unzulässig. Während und nach der Bauausführung der Einzelvorhaben ist darauf zu achten, daß das Gewässer sowie Oberflächen- und Grundwasser nicht schädlich verunreinigt werden oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften eintritt.

Es ist darauf hinzuwirken, daß ein möglichst großer Anteil des Oberflächenwassers (Dach - Hofflächen) unverschmutzt versickern kann.

Die Auflagen sind zu erfüllen und durch Beschluß festzulegen. Änderungen und Ergänzungen sind auf dem Plan zu bestätigen. Der genehmigte Plan (Satzung mit Planzeichen) ist sodann mit seiner Begründung öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen (§ 12 BBauG). Der Genehmigungsinhalt ist in der Bekanntmachung mitaufzunehmen.

Danach sind die 4 Ausfertigungen des Bebauungsplanes - mit dem Bekanntmachungsvermerk versehen - dem Landratsamt zur Anbringung des Genehmigungsvermerkes nochmals vorzulegen.

Das Landratsamt wird zwei Exemplare des Bebauungsplanes für seine Akten, ein weiteres für die Regierung von Oberbayern entnehmen.



I.A.

gez. Dr. Lochner

(Dr. Lochner)

Regierungsrat